



GEMEINDE PRATTELN

Verordnung über die familienergänzende Betreuung (FEB-Verordnung)

vom 2. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind	1
§ 2	Grundbeitrag und Leistungsbeitrag	1
§ 3	Maximal zulässiger Verrechnungspreis, Modul- und Stundensatz	1
§ 4	Anträge der Erziehungsberechtigten	1
§ 5	Einstufung der Betreuungsangebote	2
§ 6	Inkrafttreten	3

Verordnung für die familienergänzende Betreuung (FEB-Verordnung)

vom 2. Oktober 2018

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 13 des Reglementes über die familienergänzende Betreuung vom 24. September 2018¹,

beschliesst:

§ 1 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind

¹ Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche ergibt sich aus der Addition der innerhalb einer Woche geschuldeten Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Tag.

² Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Monat ergibt sich aus dem Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2, was der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats entspricht.

§ 2 Grundbeitrag und Leistungsbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt CHF 17 pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte, Tagesfamilien oder Tagesstruktur für Schulkinder. Der Leistungsbeitrag entspricht 1.05 Promille des massgebenden Einkommens.

§ 3 Maximal zulässiger Verrechnungspreis, Modul- und Stundensatz

- a) Der maximal zulässige Verrechnungspreis für die Betreuung in einer Kindertagesstätte wird auf CHF 115 pro Tag (à mind. 10 Stunden Betreuungszeit) festgelegt.
- b) Der Basissatz beträgt pro Tag CHF 112.
- c) Der Ausbildungszuschlag beträgt pro Tag CHF 3.
- d) Für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien wird der maximale Stundensatz auf CHF 11.50 festgelegt.
- e) Es gelten folgende Erhöhungs- bzw. Reduktionsfaktoren: Für die Betreuung von Babys (bis 18 Monate) und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gilt der Faktor 1.3, für die Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten gilt der Faktor 0.8.
- f) Die Ansätze für die Betreuung von Kindern in Tagesstrukturen für Schulkinder richten sich nach dem maximal zulässigen Verrechnungspreis für die Betreuung in einer Kindertagesstätte.

§ 4 Anträge der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

- a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter

¹ Ord. Nr. 11.01

Steuerveranlagung;

b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;

c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten dokumentieren;

d. die Bestätigung des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;

e. Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

³ Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat nach Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 5 Einstufung der Betreuungsangebote

Die Betreuung während eines ganzen Tages entspricht einem Einstufungssatz von 100 %.

Betreuungsangebot	Einstufungs- satz	Minimaler Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten (Grundbeitrag) CHF	Maximal zulässiger Verrechnungspreis CHF
<i>Betreuung in Kindertagesstätten</i>			
Ganzer Tag	100%	17	115
Halber Tag mit Mittagessen	70%	11.9	80.50
Halber Tag ohne Mittagessen	50%	8.5	57.50
Mittagstisch mit Mittagessen ²	24%	4.10	*18 / 28
<i>Betreuung in Tagesfamilien</i>			
Betreuungsstunde	10%	1.70	11.50
<i>Betreuung in Tagesstrukturen für Schulkinder</i>			
Mittagsmodul	24%	4.10	*18 / 28
Frühnachmittagsmodul	22%	3.70	25
Spätnachmittagsmodul	24%	4.10	28
Schulferienmodul	83%	14	95

*Mittagsmodul/Mittagstisch wird bis CHF 28 subventioniert, der maximale Elternbeitrag wird reduziert auf CHF 18.

² Fassung gem. GRB vom 29. Januar 2019, in Kraft per 1. März 2019

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Pratteln, 2. Oktober 2018

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Verwalter

Stephan Burgunder

Beat Thommen